

Begründung:

Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 28.10.2015 herrschte Einvernehmen, dass die Aufgaben des Controllings genauer definiert werden sollen.

Gem. § 21 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) setzen die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen ein. Weiterhin sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Das Controlling nimmt somit zur Steuerung einer Kommune Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben wahr, um die Entscheidungsträger mit den notwendigen Instrumenten und Informationen zu versorgen.

„Fälschlicherweise wird das Controlling vielfach noch mit Kontrolle gleichgesetzt. Controlling ist aber weit mehr, nämlich ein funktionsübergreifendes Steuerungskonzept mit der Aufgabe der ergebniszielorientierten Koordination von Planung, Kontrolle und Informationsversorgung“ (Horváth & Partners: Das Controllingkonzept, Der Weg zu einem wirkungsvollen Controllingsystem, Beck-Wirtschaftsberater im dtv, dtv, 5. Auflage, München, 2003, S.5).

...

-2-

Controlling in der öffentlichen Verwaltung beinhaltet die wirtschaftliche Steuerung sämtlicher Aktivitäten der Verwaltung unter den Zielvorgaben der Politik im Bereich der wirtschaftlichen Ziele wie Ertrags- und Finanzlage oder der Sachziele wie Qualität, Wirkung und Akzeptanz von Produkten.

Das Controlling nimmt somit eine Mittlerfunktion zwischen Führungs- und Ausführungsebene ein. Die Führungsebene mit Verwaltungsspitze und Politik gibt die Programme, Projekte, wirtschaftliche Ziele und die Sachziele vor. Die Aufgaben des Controllings sind es dann, diese Vorgaben durch Planung und Entscheidung sowie durch Koordination und Informationsbündelung und weiterhin mit Steuerung, Überwachung und Rückkopplung zu erreichen. Dies kann nur in enger

Zusammenarbeit mit der Ausführungsebene, also den Fachbereichen, erreicht werden. Diese haben die nötigen Detailkenntnisse, kennen die Anwendung von Gesetzen und Verordnungen und haben die notwendige Problem- und Bürgernähe.

In der Ratssitzung vom 09.12.2010 wurde mit SV-Nr. 06//1002 die „Richtlinie zum Controlling“ für die Bereiche Ziele, Berichte und Investitionscontrolling beschlossen.

Die Aufgaben des Controllings bei der Stadt Schortens beinhalten aber weit mehr als die Bereiche, die in der Richtlinie enthalten sind und sollten daher mit dieser Sitzungsvorlage wie folgt definiert werden.

- Weiterentwicklung und Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Erstellung jährlicher Betriebsabrechnungen
- Erstellung der Berechnungsgrundlagen für die aktuellen Satzungen
- Erstellung regelmäßiger Monats-, Quartals- und Finanzberichte
- Erstellung von Sonderauswertungen und Prognosen
- Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen von geplanten Projekten
- Beteiligungscontrolling für Campingplatz GmbH und AÖR Baubetriebshof
- Unterstützung der Fachbereiche
- Beantwortung von Anfragen und Anträgen
- Mitwirkung bei Projekten
- Überprüfung der Buchungen auf ordnungsgemäße Kontierung